



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 13/23

16.11.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 27. Februar 2024, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Beesenstedt Blatt 1250 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Beesenstedt	5	5/75	Gebäude- und Freifläche, Landrain 3, Siedlungsweg 1	2040

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.04.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 126.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

Es handelt sich um ein Grundstück, welches mit einem teilunterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Anbau sowie mehreren Nebengebäuden bebaut ist. Im Erdgeschoss befinden sich 2 Zimmer, Küche, Bad und Terrasse, im Dachgeschoss 3 Zimmer und ein Bad. Die Wohnfläche beträgt ca. 160 m². Das Haus wurde nach 1945 errichtet. Die Modernisierungen erfolgten nicht immer fachgerecht. Es besteht Unterhaltungsstau. Ein Teil des Grundstücks ist verpachtet. Die Aufbauten auf der gepachteten Fläche gehören der Pächterin. Sonst ist das Grundstück eigen genutzt. Die postalische Anschrift lautet: Siedlungsweg 1, 06189 Salzatal OT Beesenstedt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Neubauer
Rechtspflegerin